



**Familiengartenverein
Löchligut Bern**

Statuten

vom 9. März 2018

Familiengartenverein Löchligut Bern

Statuten

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Dokument gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Zur Förderung der Familiengartenbewegung besteht mit Sitz in Bern, unter dem Namen "Familiengartenverein Löchligut Bern" (FGVL) ein politisch und konfessionell neutraler Verein ohne wirtschaftliche Zielsetzung.

Der Verein ist dem bernischen Familiengärtner-Verband (FGVB) und dem Schweizer Familiengärtner-Verband (SFGV) angeschlossen. Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

Art. 2. Zweck

Der FGVL bezweckt:

- die Förderung einer gesunden und sinnvollen Freizeitgestaltung und die Förderung des Familiengartengedankens;
- die Anwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel, um die Interessen seiner Mitglieder zu wahren;
- die Pflege der Geselligkeit und Verständigung unter den Vereinsmitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder sind die Pächter und Pächterinnen einer Gartenparzelle auf dem Areal Löchligut während der Pachtdauer. Während der Dauer des Pachtvertrages ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- eine einmalige Depotgebühr zu leisten;
- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten;
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden;
- den Mitgliederbeitrag, den Miet- und Pachtzins, sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Art. 4. Passivmitgliedschaft

Der Vorstand kann weitere Personen, welche den Vereinszweck unterstützen, als Passivmitglied aufnehmen.

Passivmitglieder werden zur jährlichen Hauptversammlung eingeladen.

Passivmitglieder können auf Wunsch den "GARTENFREUND" abonnieren. Sie haben in diesem Fall die Abonnementsgebühr und den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Sie haben weiter die Möglichkeit, im Bauernhaus Gerätekabinen oder Räume zu mieten.

Art. 5. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung des Pachtvertrages am Ende des Pachtverhältnisses;
- Ausschluss;

Für Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen gefährden, kann der Vorstand bei Stadtgrün Bern die Kündigung des Pachtvertrages beantragen.

- Todesfall.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

IV. Hauptversammlung

Art. 8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihr hat der Vorstand die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus einzuladen. Die Hauptversammlung findet in ordentlicher Weise einmal jährlich statt. Sie muss bis 31. März durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen bzw. verlangt werden. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Anträge von Aktivmitgliedern zu einer Statutenänderung müssen bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten Hauptversammlung eingereicht werden. Texte der vorgesehenen Änderungen müssen beigelegt werden.

Alle übrigen Anträge an die Hauptversammlung sind jeweils bis zu dem, vom Vorstand auf der Einladung festgelegten Termin schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf diese Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme des Jahresberichts der Gartenkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Wahl oder Abberufung des Präsidenten und des Kassiers sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung der Pflichtstunden und des Pflichtstundenersatzes
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Genehmigung allfälliger Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Art. 11. Wahlen / Abstimmungen

Jede Hauptversammlung ist unabhängig der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Pachten zwei oder mehrere Personen eine oder mehrere Parzellen, so haben sie zusammen eine Stimme.

Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst und es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen oder Wahlen sind auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, geheim durchzuführen.

V. Vorstand

Art. 12. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Vereinsstatuten. Er ist verantwortlich für die Erledigung der Vereinsgeschäfte. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden von der Hauptversammlung in das Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und er bestimmt den Vizepräsidenten. Mitglieder, die als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder gewählt werden, treten in deren Amtsdauer ein.

Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Gartenkommission

Ämterkumulation ist möglich

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 13. Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder der Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüft die Buchführung des FGVL und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor.

VI. Finanzen

Art. 14. Vereinskasse

Die Vereinskasse wird gespeisen durch:

- Mitgliederbeiträge
- weitere von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge
- Vermietung von Vereinsinventar und Infrastruktur
- Erlös von Vereinsanlässen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 15. Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des FGVL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, die über den festgelegten Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Art. 16. Depotgebühr

Jedes Mitglied hat bei Übernahme einer Gartenparzelle dem Verein eine Depotgebühr von Fr. 200.- zu hinterlegen.

Die Depotgebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Zinsen zurückerstattet, sofern das Mitglied die gepachtete Parzelle in einwandfreiem Zustand übergibt. Andernfalls wird dieses Geld zur Instandstellung der Parzelle verwendet. Der Kassier verwaltet die Depotgebühren auf separatem Konto. Der Zins aus den Depotgebühren fliesst in die Vereinskasse.

Art. 17. Ausgabenkompetenz

Die Hauptversammlung kann dem Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz für Anschaffungen zugunsten des Vereines erteilen.

VII. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 18. Geräte und Einrichtungen

Jedes Aktivmitglied hat die Möglichkeit, gewisse Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benützen. Es hat seine Absicht rechtzeitig der Gartenkommission oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden. Nach beendigter Arbeit ist das benützte Gerät in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Der Vorstand bestimmt, für welche Geräte Benützungsgebühren erhoben werden. Für selbstverschuldete Schäden an privat genutzten Geräten ist der Benützer persönlich haftbar.

Private Wasseranschlüsse unterstehen der Sorgfaltspflicht der betreffenden Pächter.

Art. 19. Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes.

Art. 20. Gemeinschaftsarbeit

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung bestimmten Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder dafür einen Pflichtstundenersatz zu bezahlen. Das Reglement für die Gemeinschaftsarbeit (GA) regelt die Details.

VIII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 21. Statutenrevision

Die Änderungsanträge für Statuten müssen fristgerecht mit der Einladung zuhanden der Hauptversammlung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zugestimmt haben.

Die Hauptversammlung beschliesst, wie das verbleibende Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verpflichtungen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. März 2018 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. März 2014.

Bern, 9. März 2018

Familiengartenverein Löchligut Bern

Die Präsidentin:



Prisca Wigger Schmid

Die Vizepräsidentin:



Rita Tola